

1. Ergänzung**zum Hygiene- und Schutzkonzept der Musikschule der Jugendkapelle Gunzenhausen e.V. vom 14.05.2020****hier : Der Probenbetrieb von Laienmusikgruppen**

		Zuständigkeit			
		Lehrer	Schüler	alle Berechtigten	Verein
D) Probenbetrieb					
D 1	Zur Dokumentation etwaiger Infektionsketten ist eine Anwesenheitsliste zu jeder Probe vom Probenleiter zu führen, die bei Verlangen vorzulegen ist. Die Liste ist mit Datum, Uhrzeit und Name zu versehen.			x	
D 2	Es ist ausschließlich der große Proberaum im EG für den Probenunterricht zu nutzen. Bei geeignetem Wetter hat die Probe vorzugsweise auf der Bühne im Garten stattzufinden.			x	
D 3	Der Aufenthalt im Gebäude ist auf das minimale Maß für Vor- und Nachbereitung des Probenbetrieb (z.B. Instrument aufbauen) zu beschränken.			x	
D 4	Vor Probenbeginn ist eine Händehygiene mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern vorzunehmen. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten.			x	
D 5	Der Eintritt des Musikers in den Proberaum hat einzeln mit ausreichend Abstand zu erfolgen.			x	
D 6	Auf eine ausreichende Durchlüftung des Proberaums ist stets zu achten. Während der Probe muss der Proberaum nach 20 min für mind. 10 min gelüftet werden. Vorzugsweise ist bei geöffnetem Fenster zu proben.			x	
D 7	Im Proberaum ist ein Mindestabstand von 1,5 m, bei Blasinstrumenten und Gesang von 2 m zwischen den Musikern / Dirigent einzuhalten. Die Sitzordnung sollte nach Möglichkeit versetzt erfolgen. Die Nutzung von Trennwänden reduziert den o. g. Abstand nicht. Auch bei Proben im Freien muss der o. g. Mindestabstand eingehalten werden.			x	

D 8	Die Musiker haben eigene Einmaltücher mitzubringen, um das anfallende Kondenswasser aus dem Instrument aufzufangen. Das benutzte Tuch ist anschließend mit nach Hause zu nehmen. Das Durchpusten von Blasinstrumenten zum Ablassen des Kondenswassers darf nicht stattfinden. Stattdessen ist der Stimmzug herauszuziehen oder die Ablassklappe zu öffnen und das Instrument vorsichtig zu schütteln.			x	
D 9	Musikinstrumente sind vor Weitergabe an andere Musiker zu desinfizieren. Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen während der Probe ausgeschlossen.			x	
D 10	Die Maskenpflicht gilt für alle Musiker in geschlossenen Räumen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann oder sich auch Besucher aufhalten; Das Ablegen der Maske ist bei Musikern, die ihren festen Platz eingenommen haben und den Mindestabstand einhalten, gestattet. Beispielsweise haben Schlagzeuger, die nicht dauerhaft am Schlagzeugset o. ä. sitzen bzw. stehen, eine Maske zu tragen. Jeglicher Körperkontakt ist zu unterlassen.			x	
D 11	Querflöten sind auf Grund der höheren Luftverwirbelung am Rand zu platzieren.			x	
D 12	Für die Besucher gilt in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.			x	